

Amtliche Mitteilungen : Cherzliverordnung

Autor(en): **Stricker, Ruedi**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **139 (2013)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-945852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Cherzliververordnung

In den letzten Jahren hat sich eine Unsitte breitgemacht, indem Christbaumschmuck und anderer Zierrat zur Begehung religiöser Festlichkeiten nicht nur viel zu früh angebracht, sondern bis lange nach dem Anlass nicht mehr entfernt werden. Um den Schaden am Ortsbild zu begrenzen, erlässt die Gemeinde, gestützt auf Bauordnung und Gewerbegesetz, die vorliegende Verordnung zum Umgang mit Gebäudeschmuck.

Art. 1 Definition des Anlasses

Als festlicher Anlass gelten die Feiertage der Evangelischen und der Römischen Landeskirche. Islamistische Verbindungen, jüdische und maotistische Sekten sowie Freimaurerverbindungen gelten nicht als feierberechtigt im Sinn der Verordnung.

Art. 2 Zeitlicher Rahmen

Das Verzieren von Gebäuden und anderen Gegenständen und Gerätschaften auf einer Liegenschaft ist auf den Zeitraum von je zwei Wochen vor und nach dem Anlass festgelegt. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf Begehren des Detailhandels auf die Zeit von Ende August bis anfangs Juni verlängert werden.

Art. 3 Vereinheitlichung

Im Interesse geordneter Verhältnisse wird der zu verwendende Schmuck vereinheitlicht. Pro bebaute Parzelle ist mind. eine Einheit zu verwenden. Dem Bürger steht ein reichhaltiges Sortiment zur Verfügung:

3.1. Weihnachtsschmuck «Standard»

Eine gefällige, für jede Gelegenheit geeignete Komposition von 60 cm Länge, bestehend aus zwei Ästen «Rottanne», gefertigt aus umweltfreundlichem und wiederverwertbarem Polyäthylen. «Standard» wird mit fünf LED verschiedener Leuchtfarben ausgeliefert und kann ohne Werkzeug montiert werden. Spezialpreis: 199.– inkl. MwSt.

3.2. Weihnachtsschmuck «De Luxe»

Eine imposante Erscheinung von über 160 cm Länge, bestehend aus fünf Ästen «Weisstanne», gefertigt aus Polyäthylen.

Das Modell wird mit 16 LED verschiedener Leuchtfarben ausgeliefert und kann von jedem handwerklich Begabten montiert werden. «De Luxe» ist sehr energiesparrend und kostet nur 399.–.

3.3. Weihnachtsschmuck Typ «Engel von Bethlehem»

«Engel von Bethlehem» ist eine Investition in Reputation, Kulturverständnis und Gemeinsinn. Die gesamte Installation erstreckt sich über annähernd vier Meter und blendet den Betrachter mit nicht weniger als 45 leuchtstarken LED. Dieses Feuerwerk an Technologie eignet sich nicht nur für das Fest der Liebe, sondern ebenso für Seenachtsfeste, den Nationalfeiertag oder den Buss- und Betttag. Kurzentschlossene Besteller profitieren bis Ende Juni von einem Sonderpreis von nur 899.– inkl. Ersatztrafo.

3.4. Osterschmuck Typ «Osterhasy»

Spezialmodell für den Ostereinsatz, entspricht in der Ausführung dem Modell De Luxe, ist jedoch mit kunstvoll nachgebildeten Wachteleiern aus durchgefärbtem Polyacryl anstelle der LED ausgestattet. «Osterhasy» benötigt keinen Strom und kostet 459.–.

Art. 4 Gebäudeunterhalt

Sämtliche Modelle können im Anschaffungsjahr steuerlich als Gebäudeunterhalt geltend gemacht werden. Näheres siehe Broschüre «Kommunale Ergänzungen zur Wegleitung Steuererklärung».

Der Ratsschreiber: RUEDI STRICKER

ZU VERSCHENKEN: GRÖßERER POSTEN CHRISTBAUMSTÄNDER

Wegen Nichtgebrauchs gratis abzugeben sind ca. 120 Christbaumständer. Dank Fertigung aus tiefgezogenem Blech nicht nur zu verwenden als Stütze für Christbäume, sondern ebenso als Schirmständer oder für den Abschluss von Hagelraketen. Die Ständer unterliegen nicht der Verordnung über den Export von kriegswichtigen Gütern und können deshalb problemlos in die Dritte Welt verkauft werden.

Gesucht: Zeugen

- Im Auftrag der Steuerbehörde von Wichita, Kansas, USA, werden Personen gesucht, die Angaben machen können zu einer Warenlieferung von ca. 15 Büffelfellen, die im Zeitraum zwischen 1804 und 1856 ohne Ausfuhrdeklaration nach St. Gallen geliefert wurden. Der post mortem unter Anklage gestellte eingeborene «Häuptling stinkende Pferddecke» vom Stamm der Dakotas steht unter dem Verdacht, mit einer St. Galler Bank am Weg nach Rorschach umfangreiche Aktivitäten zum Schaden der Vereinigten Staaten von Amerika betrieben zu haben. Sachdienliche Angaben sind erbeten an praesi@krachenwil.ch



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 2/2013)

1.–5. Preis: je ein Tagespass der Rhätischen Bahn im Wert von je CHF 68.–

Cornelia Wilhelm, Henggart | Barbara Albert, Ermatingen
Heinrich Jegen, Reinach | Annina Schmid, Winterthur
Erika Egli, Werthenstein

6.–10. Preis: je eine Isosteel-Bottle im Wert von je CHF 19.–

Dora Fischer-Lüthi, St. Gallen | Markus Weibel, Basel
Nathalie Kröss, Schaan | Karina Weber, Diepfingen
Albert Strebel, Bachenbülach

Nächste Verlosung: 20. März 2013